

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung eines Layher Blitz Gerüst zum Selbstauf und -abbau

§ 1 Vertrag

Der Vermieter vermietet an den Kunden die in der Gerüstliste bezeichneten Gerüstteile. Der Vertrag wird durch schriftliche Bestätigung der Bestellung durch den Vermieter abgeschlossen. Die Gerüstteile werden von dem Vermieter in 33699 Bielefeld, zur Abholung bereitgestellt. Die Abholung, das Auf- und Abbauen sowie das Zurückbringen erfolgt auf eigene Kosten und Gefahr des Mieters. Anleitungen für den Auf- und Abbau des Gerüsts übergeben wir Ihnen .

§ 2 Beginn der Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der bestellten Gerüstteile, spätestens jedoch zu dem im Vertrag genannten Datum. Eine ordentliche Kündigung des Mietvertrages ist während der abgeschlossenen Vertragszeit ausgeschlossen. Das Mietverhältnis kann auf Wunsch des Kunden um jeweils eine Woche verlängert werden. Werden die gemieteten Gerüstteile nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben, verlängert sich die Mietzeit automatisch um jeweils eine Woche. Für Schäden, die durch die verspätete Rückgabe entstehen können, haftet der Mieter.

§ 3 Behandlung der gemieteten Gerüstteile

Die Gerüstteile sind durch den Mieter pfleglich zu behandeln. Der Mieter ist verantwortlich dafür, dass die gemieteten Gerüstteile jederzeit dem Zugriff unberechtigter Dritter entzogen bleiben.

§ 4 Haftung des Mieters

Bei Verlust, Beschädigung oder Verunreinigung haftet der Mieter unabhängig von seinem Verschulden.

§ 5 Rückgabe der Gerüstteile

Der Mieter hat die gemieteten Gerüstteile auf eigene Kosten und eigene Gefahr dem Vermieter zum Ende der Vertragszeit gereinigt und unbeschädigt zurück zu geben. Beschädigte sowie nicht gereinigte Gerüstteile, die nicht in zumutbarer Weise gereinigt werden können, werden wie nicht zurückgegebenes Material in Rechnung gestellt. Die Kosten für die zumutbare Reinigung der verschmutzten Gerüstteile trägt der Mieter.

§ 6 Mietbetrag

Der Mietbetrag wird gesondert Angeboten.

Der Mietbetrag ist im Voraus fällig. Die Mindestmietzeit beträgt eine Woche. Gerät der Mieter mit der Miete in Verzug, kann der Vermieter alle Mietverträge mit dem Mieter fristlos kündigen und alle vermieteten Gerüstteile zurücknehmen. Der Mieter ermächtigt den Vermieter, alle Plätze zum Zwecke der Herausgabe zu betreten und die gemieteten Gerüstteile an sich zu nehmen und gegebenenfalls abzubauen. Der Mieter hat die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Die Mahngebühr beträgt zehn Euro. Sind die gemieteten Gerüstteile mit anderen Gerüstteilen vermischt, so wird der Vermieter hiermit auch zum Abbau und zur Abholung der anderen Gerüstteile berechtigt. Der

Herausgabeanspruch des Mieters und das Zurückbehaltungsrecht des Vermieters bleiben unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Mietvertrages oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, sollen alle übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam bleiben. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 8 Allgemeines

(1) Die Untervermietung oder Nutzungsüberlassung der gemieteten Gerüstteile an Dritte ist nicht gestattet.

Der Mieter hat auf Verlangen des Vermieters jederzeit Auskunft über den jeweiligen Aufenthaltsort der Gerüstteile zu geben. Zuwiderhandlungen hiergegen berechtigen den Vermieter zur außerordentlichen Kündigung.

Nebenabreden oder Änderungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Der/die Mieter/in des Gerüsts hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufbau- und Verwendungsanleitung der Fa. Layher beachtet wird.